

SATZUNG

DES

Heimatverein



Präambel

„Wer die Vergangenheit nicht kennt, kann die Gegenwart nicht verstehen und die Zukunft nicht gestalten.“

ZITAT VON AUGUST BEBEL, ZITIERT VON HELMUT KOHL IN DER BUNDESTAGSREDE VOM
01. JUNI 1995 ZUR GESCHICHTE DER VERTREIBUNG.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gender-Hinweis

- a) Der Verein führt den Namen „Heimatverein Niederbühl-Förch“.
- b) Er hat seinen Sitz in Niederbühl-Förch.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz „e.V.“.
- d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- e) Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die:

- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde von Niederbühl und Förch.
- Förderung des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und Erhalt von Kulturdenkmälern.
- Förderung von Natur- und Umweltschutz sowie Landschaftspflege.
- Förderung von Jugend-, Senioren- und Integrationsarbeit.
- Förderung von Kultur, Musik und Kunst. Erhalt der historischen Mundart und des Dialektes und des örtlichen Liedgutes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Sammlung, Erforschung, Pflege, Dokumentation und Bewahrung der Geschichte, Kultur, von Artefakten und Bräuchen der Ortsteile Niederbühl und Förch und Umgebung.
- b) Belebung und Förderung des (dörflichen) Gemeinschaftslebens in beiden Ortsteilen und von hiesigem Brauchtum.
- c) Errichtung und Unterhalt eines Archives, bestenfalls eines Heimatmuseums bzw. einer Kultur- und Begegnungsstätte zur Darstellung der Geschichte.
- d) Durchführung von Veranstaltungen zu Geschichte und Kultur.
- e) Vernetzung von Organisationen mit ähnlicher Interessenlage.

Dabei wird angestrebt, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiter zu entwickeln, damit Kenntnisse der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und ausgebaut werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die sonstigen Vereinsmitglieder nehmen ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereines an.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gestellt. Diese muss in Papierform bei einem der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder eingehen. Über sie entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- c) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- d) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied, binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung, die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- e) Jedes Mitglied hat nach Vollendung seines 16. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar in den geschäftsführenden Vorstand ist jedes Mitglied nach Vollendung seines 18. Lebensjahres.

- f) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ehrenmitglieder sind von allen Pflichten befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der geschäftsführende Vorstand.
- b) Der erweiterte Vorstand.
- c) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrungen

Ehrungen können in einer Ehrungsordnung festgelegt werden.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie bestimmt seine organisatorischen Grundsätze und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere:

- Beschlussfassung über die Satzung und Auflösung des Vereins
 - Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - Wahl der beiden Kassenprüfer
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- b) Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist und wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden geleitet. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.

- c) Zur Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per Email eingeladen. Die Einladung kann auch über eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen wie z.B.: Badisches Tagblatt, Badische Neuste Nachrichten und im Mitteilungsblatt der Gemeinden Niederbühl u. Förch.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
- e) Eine gemäß der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- f) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden oder, sollte keiner von beiden anwesend sein, einem anderen geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.
- g) Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einen Versammlungsleiter (Wahlleiter) wählen. Dieser muss volljährig sein.
- h) Die Art der Abstimmung (geheim oder durch Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder $\frac{1}{4}$ der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- i) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in Blockwahl, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine Persönlichkeitswahl beantragt.
- j) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Pressevertreter sind zulässig.
- k) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sieht die Tagesordnung einen Punkt „Verschiedenes“ vor, dann sind alle Anträge hierunter zu behandeln, anderenfalls hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen.
- l) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer oder einem Protokollanten erstellt. Es wird vom Versammlungsleiter und vom Verfasser unterzeichnet. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die

Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Vorstand

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- b) Zur Unterstützung, Anregung und Beratung des geschäftsführenden Vorstandes können Mitglieder des Vereins in den erweiterten Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes widmen sich speziellen Aufgaben, die den Zweck des Vereins in besonderer Weise fördern, z.B. Festwart, Archivar, Medienwart, Mitgliederverwaltung, u.a... Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand berufen, die Zahl des erweiterten Vorstandes ist nicht begrenzt.
- c) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
- d) Die Amtszeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.

§ 10 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt des Vorstandes

Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstandsamt (Amtsniederlegung) muss schriftlich per Einschreiben an den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Es darf nicht zur Unzeit erfolgen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wird vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese wählt für die restliche Amtszeit einen Amtsnachfolger. Das zurückgetretene geschäftsführende Vorstandsmitglied ist zur Versammlung eingeladen. Es kann seinen Entschluss bei der Versammlung zurücknehmen. Bis zu Entlastung durch die Mitgliederversammlung bleibt das geschäftsführende Vorstandsmitglied in allen Haftungsbelangen haftbar. Das zurückgetretene geschäftsführende Vorstandsmitglied haftet für etwaige dem Verein durch den Rücktritt entstandene Schäden.

§ 11 Kassenprüfung

Das Finanzgebaren des geschäftsführenden Vorstandes wird einmal jährlich von zwei Kassenprüfern überprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden und berichten der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und die dabei getroffenen Feststellungen. Ihre Aufgaben:

- Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege

- Prüfung der Kosten samt richtiger Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben
- Prüfung der Mitgliedsbeiträge
- Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
- Prüfung des Vereinsvermögens
- Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften

Sie haben der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, ob dem geschäftsführenden Vorstand Entlastung zu erteilen ist. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung

- a) Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Entsprechende Anträge sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zuzuleiten. Dies kann auch über eine Veröffentlichung in der Tagespresse erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- b) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden. Für die Beschlussfähigkeit muss die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wenn die Versammlung nicht beschlussfähig ist, ist eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit einem Zeitabstand von mindestens 4 Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für die Beschlussfassung ist jeweils eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- c) Satzungsänderungen, die aufgrund von Auflagen der Gerichte oder Behörden notwendig sind, kann der geschäftsführende Vorstand beschließen.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereines an die Gemeinde Rastatt oder deren Rechtsnachfolger mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken (gemäß § 2) zu verwenden.

§ 13 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO. 3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Mit dem Vereinseintritt willigt jedes Mitglied ein, dass Fotos und Videos von seiner Person bei satzungsgemäßen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen, Vereinsveranstaltungen etc.) angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins, soziale Netzwerke, Emails u.a.
- Regionale Presseerzeugnisse (z.B. BT, BNN, RAZ, WO, Mitteilungsblatt der Gemeinden Niederbühl u. Förch)

Die Fotos und Videos der Personen sind bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den „Heimatverein Niederbühl/Förch“ nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten.

Der „Heimatverein Niederbühl/Förch“ kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Trotz eines Widerrufs können Fotos und Videos von einem Mitglied im Rahmen einer Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden.

Bei Minderjährigen zählt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, dann ist nicht die ganze Satzung nichtig, sondern die unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck in zulässiger Weise nahekommen.

**Diese Satzung wurde auf
der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2020 beschlossen.**

Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Gezeichnet in Rastatt-Niederbühl, am 10. Oktober 2020 von:

Axel Hildenbrand
1. Vorsitzender
Geschäftsführender Vorstand

Annette Rast
2. Vorsitzende
Geschäftsführender Vorstand

Marcus Wirth
Schriftführer/Medien
Geschäftsführender Vorstand

Thomas Krell
1. Kassierer
Geschäftsführender Vorstand

Christian Römmich
2. Kassierer
Erweiterter Vorstand

Markus Guth
Festaussschuss
Erweiterter Vorstand

Cornelia Eisele
Mitgliederverwaltung
Erweiterter Vorstand

Bernd Hermann
Festaussschuss
Erweiterter Vorstand

Georg Hermann
Archivar
Erweiterter Vorstand

Sylvia Kienzler
Beisitzerin
Erweiterter Vorstand

Alexandra Kreiser
Protokollantin
Erweiterter Vorstand

Viktor Römmich
Festaussschuss
Erweiterter Vorstand